

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Auheim

für das von der Kirchengemeinde genutzte Gemeindehaus
sowie die Nutzung der Kirche für gemeindliche Zwecke
Sudetendeutsche Str. 75, 63456 Hanau
Dekanat Rodgau

In Hessen und Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen und Versammlungen wieder erlaubt. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Auheim das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

Dieses Schutzkonzept wird automatisch und ohne erneuten Beschluss den Änderungen der offiziellen Vorgaben von Bund und Ländern und der EKHN angepasst. Das vorliegende Schutzkonzept entspricht den „Grundsätzen für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Stand: 25. September 2020

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken durch Abstandhalten-Hygienemaßnahmen- Mund-Nasenschutz-tragen-zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden,

- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen,
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen zweier Haushalte oder Gruppen von bis zu 10 Personen können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen. Eine spontane Bildung von 10-er-Gruppen oder die Bildung von 10-er-Gruppen durch den kirchlichen Veranstalter ist nicht zulässig.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Das Gemeindehaus wird regelmäßig, bedarfsgerecht gereinigt (besonders die Sanitärbereiche, die Türklinken und Lichtschalter, sowie Oberflächen). Sollten Räume mehrfach genutzt werden, wird eine Zwischenreinigung von den verantwortlichen Nutzer*innen sichergestellt. Die dazu benötigten Reinigungsutensilien werden von der Kirchengemeinde bereitgestellt. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen wird die Küche nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt und auf die Ausgabe von Speisen wird verzichtet. Getränke dürfen nur in Form von Flaschen herausgegeben werden. Für jede Person muss ein Flaschenöffner zur Verfügung gestellt werden, der nach der Veranstaltung desinfiziert werden muss.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht.

Eingang und Ausgang ins Gemeindehaus geschieht vom Haupteingang aus im Einbahnstraßenprinzip.

Der Kopierraum ist für Gruppen geschlossen.

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen stehen nur so viele Stühle zur Verfügung wie aktuell besetzt werden dürfen. Sie sind außerdem an den Eingangstüren der Räume vermerkt.

Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen können nebeneinander sitzen. Eine spontane Bildung von 10-er-Gruppen oder die Bildung von 10-er-Gruppen durch den kirchlichen Veranstalter ist nicht zulässig.

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen, auch wenn die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

Gegebenenfalls müssen für besondere Nutzungen, z. B. für Bewegungsgruppen oder musikalische Angebote, zusätzlich weitere Vorgaben berücksichtigt werden.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Veranstaltungs-/Sitzungsräume des Gemeindehauses

Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.

Für Veranstaltungen vor Publikum muss für die Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Dies kann durch die Nummerierung der Sitzplätze und die Vergabe von entsprechenden Platzkarten erfolgen. Die vergebene Platznummer kann dann in der Anwesenheitsliste mitnotiert werden. Auch hier ist es nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Ein Reservierungssystem muss nicht eingerichtet werden.

Werden die einzelnen Räume für Chorproben oder Musikunterricht genutzt, ist ergänzend durch die Chorleitung dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

a) Caminzimmer:

Raumgröße: 29,4 qm (In Hessen ist pro 3 Quadratmeter eine Person erlaubt.) Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 9 Personen begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden oder entsprechende Gruppen seitens des Veranstalters zusammenzusetzen.

Die Anzahl der Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

b) Wartburgsaal:

Raumgröße: 105,65 qm (Pro 3 Quadratmetern ist eine Person erlaubt.) Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 35 Personen begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden oder entsprechende Gruppen seitens des Veranstalters zusammenzusetzen.

Die Anzahl der Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

c) Wichtelstube:

Raumgröße: 39,96 qm (Pro 3 Quadratmetern ist eine Person erlaubt.) Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 13 Personen begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden oder entsprechende Gruppen seitens des Veranstalters zusammenzusetzen. Die Anzahl der Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

d) Nutzung der Kirche für Gemeindeveranstaltungen außerhalb der Gottesdienstnutzung

Raumgröße: 181,05 qm (Pro 3 Quadratmetern ist eine Person erlaubt.) Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 60 Personen begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden oder entsprechende Gruppen seitens des Veranstalters zusammenzusetzen. Die zu nutzenden Sitzplätze sind versetzt markiert. Eingang und Ausgang zur Kirche geschieht durch den Haupteingang.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen oder Versammlungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Teilnehmenden sind in Hessen darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat datenschutzkonform vernichtet.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können. Türgriffe und Handläufe werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist im Gebäude verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht und unter den Teilnehmenden verteilt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 16.9.2020 beschlossen und gilt ab dem 17.9.2020.

Letzte Änderungen wurden am 26.9.2020 vorgenommen.